

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 79 + 80/71

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1972

Kriegl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der H [REDACTED] P [REDACTED],
früher G [REDACTED] Versicherungs-AG, H [REDACTED],
O [REDACTED] straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

den Gast- und Landwirt Heinrich W [REDACTED],
G [REDACTED]-G [REDACTED], An der B [REDACTED] straße [REDACTED], Hausnr. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens und Dunz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 9. Februar 1971 insoweit, als es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, aufgehoben.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger, Inhaber einer an der Bundesstraße 5 in G [REDACTED] gelegenen Gastwirtschaft, bat am Abend des 23. Juli 1967 gegen 22.45 Uhr seine Tochter, eine Frau, die ihm in der Gastwirtschaft geholfen hatte, mit seinem Mercedes-Pkw nach Hause zu fahren. Die Tochter fuhr mit dem Kraftwagen von dem Hof der Gastwirtschaft auf die Bundesstraße, um dort nach links in Richtung G [REDACTED] zu gelangen. Während sie quer über die Straße



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fahrend einbog, kam aus Richtung G [REDACTED] der Bau-
schlosser N [REDACTED] mit seinem Opel-Pkw in schneller Fahrt
aus einer leichten Kurve heran, obschon hier die Ge-
schwindigkeit auf 60 km/st beschränkt war. Der Tochter
des Klägers gelang es nicht mehr, den Mercedes ganz auf
die gegenüberliegende Straßenseite zu bringen; der
Wagen wurde hinten links von dem Opel N [REDACTED]s erfaßt
und beschädigt. Verletzt wurde niemand. N [REDACTED] kam in-
folge des Zusammenstoßes von der Fahrbahn ab, fuhr quer
über den 6 m breiten Fahrdamm und den linken unbefestig-
ten Seitenstreifen in den Straßengraben und stieß dort
gegen einen Baum. Weder er noch die neben ihm sitzende
Beifahrerin erlitten Verletzungen; sein Wagen wurde
schwer beschädigt.

Die Tochter des Klägers stellte den Mercedes am
rechten Rand der Straße in Richtung G [REDACTED] ab und
benachrichtigte sofort den Kläger von dem Unfall. Die-
ser ging zu dem etwa 70 m weiter in Richtung L [REDACTED]
im Straßengraben liegenden Kraftwagen N [REDACTED]s, zu dem be-
reits einer seiner Gäste geeilt war. Als er kurz vor dem
Kraftwagen N [REDACTED]s war, kam aus Richtung L [REDACTED] der
bei der Beklagten haftpflichtversicherte Kraftfahrer
E [REDACTED] mit seinem Karman-Ghia heran, erfaßte mit der
rechten Seite seines Wagens den Kläger und schleuderte
ihn zu Boden. Der Kläger blieb schwer verletzt auf dem
Grünstreifen liegen. Sein rechter Oberschenkel war ge-
brochen, so daß noch heute sein Bein verkürzt ist.

E [REDACTED] setzte ohne anzuhalten seine Fahrt fort.
Als er an dem Gasthof des Klägers vorbeifuhr, streifte

er einen ihm entgegenkommenden Kraftwagen und stieß anschließend mit dem rechts abgestellten Mercedes-Pkw des Klägers zusammen, obschon dessen Beleuchtung bei dem ersten Zusammenstoß mit N[REDACTED] nicht beschädigt worden war. Auch jetzt setzte E[REDACTED] seine Fahrt fort und konnte erst am nächsten Tage ermittelt werden. Er ist wegen fahrlässiger Körperverletzung und Unfallflucht bestraft worden.

Wegen des ersten Zusammenstoßes, bei dem der Mercedes-Pkw von dem Wagen N[REDACTED]s angefahren worden war, war zunächst gegen die Tochter des Klägers wegen Übertretung der §§ 1, 17 StVO ein Strafbefehl ergangen. Jedoch wurde sie in der Hauptverhandlung dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend freigesprochen, weil ein begründeter Tatverdacht nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmung und der Ortsbesichtigung nicht mehr bestehe.

Die Beklagte hat ihrem Versicherungsnehmer Erichsen wegen seiner Unfallflucht den Versicherungsschutz versagt. Gegen diesen Bescheid hat er keine Klage erhoben.

Mit seiner auf § 3 Nr. 1 PflVG gestützten Klage hat der Kläger von der Beklagten Ersatz seiner Heilungskosten, seiner Aufwendungen für Ersatzkräfte sowie des Schadens an seinem Kraftwagen, soweit er ihm nicht von dem Haftpflichtversicherer N[REDACTED]s ersetzt worden war, verlangt. Außerdem hat er Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung der künftigen

Ersatzpflicht der Beklagten begehrt.

Das Landgericht hat die Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, jedoch ihre Haftung auf die amtlichen Mindestversicherungssummen beschränkt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, weiter.

Entscheidungsgründe

I.

1. Nachdem die Beklagte ihrem Versicherungsnehmer Erichsen gemäß § 12 Abs. 3 VVG eine Frist zur Erhebung der Deckungsklage gesetzt, dieser sie aber hat verstreichen lassen, ist sie ihm gegenüber von ihrer Leistungspflicht frei geworden. Das kann sie auch dem Kläger entgegenhalten, wenn er sie gemäß § 3 PflVG unmittelbar in Anspruch nimmt (BGH Urteil vom 3. Juni 1970 - IV ZR 181/69 - VersR 1970, 755). Dennoch haftet sie ihm gemäß § 3 Nr. 1 und 4 PflVG (BGH Urteil vom 19. Dezember 1966 - II ZR 131/66 - VersR 1967, 148). Das gilt allerdings nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen (Nr. 6 des § 3 PflVG in Verb. mit § 158 c Abs. 3 VVG). Zutreffend hat dies das

Berufungsgericht in der Formel des angefochtenen Urteils ausgesprochen. Dagegen hat sich der Kläger nicht gewandt.

Nach Nr. 6 des § 3 PflVG ist aber auch die Bestimmung des § 158 c Abs. 4 VVG anwendbar. Danach würde der beklagte Versicherer, weil das Versicherungsverhältnis, aufgrund dessen ihn der Kläger unmittelbar in Anspruch nimmt, "krank" ist, dann von seiner dem Kläger gegenüber bestehenden bleibenden Leistungspflicht befreit sein, wenn und soweit dieser in der Lage wäre, Ersatz seiner Schäden von einem anderen Schadensversicherer zu erlangen. Deshalb kommt es darauf an, ob der Kläger nicht nur E[REDACTED] für seine Verletzungen haftbar machen kann, sondern - mit diesem als Nebentäter gesamtschuldnerisch haftend (§ 840 BGB) - auch Nagel und damit dessen Haftpflichtversicherer (§ 3 Nr. 1 PflVG).

2. Vor Prüfung dieser Frage muß freilich entschieden sein, daß dem Kläger die von ihm geltend gemachten Ansprüche gegen E[REDACTED] zustehen, vor allem also, daß dieser die Schäden des Klägers schuldhaft verursacht hat (§§ 823, 847 BGB). Das aber hat das Berufungsgericht bejaht. Die Fahrlässigkeit E[REDACTED]'s liege auf der Hand, wenn er den Kläger, wie dieser behauptet, angefahren habe, als er, der Kläger, abseits der Fahrbahn über den Seitenstreifen zu dem verunglückten Wagen N[REDACTED]'s gegangen sei. Er habe aber auch dann fahrlässig gehandelt, wenn er, wie die Beklagte behauptet, den Kläger angefahren habe, als dieser auf der Fahrbahn ging. Denn er hätte, wenn

er nicht schneller, als es die an der Unfallstelle vorgeschriebene Geschwindigkeit erlaubte, gefahren wäre, den verunglückten Kraftwagen N[REDACTED]s, die um ihn herumstehenden Menschen und damit auch einen auf der Fahrbahn befindlichen Menschen rechtzeitig im Licht seiner Scheinwerfer sehen können. Die erkennbar unklare Verkehrslage hätte ihn zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen. Erst recht stehe außer Zweifel, daß er durch schuldhaft falsches Fahren den am rechten Straßenrand abgestellten Mercedes des Klägers beschädigt habe. Demgegenüber lasse sich ein Mitverschulden des Klägers nicht feststellen. Die Beklagte habe nämlich dessen, zudem durch Aussagen einiger Zeugen gestützte Behauptung, er sei neben der Fahrbahn auf dem Seitenstreifen gegangen, nicht zu widerlegen vermocht.

Die gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Verfahrensrügen der Revision haben sich nach Prüfung als unbegründet erwiesen. Der Senat sieht gemäß Art. 1 Nr. 4 BGH-EntlG davon ab, dies näher auszuführen.

II.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob die Beklagte dargetan hat, daß der Kläger in der Lage ist, die von ihm geltend gemachten Schäden von dem Haftpflichtversicherer N[REDACTED]s ersetzt zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist im vorliegend zu

entscheidenden Rechtsstreit des Klägers gegen die Beklagte zu prüfen (vgl. Prölss/Martin VVG, 18. Aufl. Anm. 5 zu § 158 c n.F.).

1. Das Berufungsgericht ist nicht auf die Frage eingegangen, ob N. nicht nur den von ihm bei dem ersten Unfall, dem Zusammenstoß mit dem von der Tochter des Klägers gelenkten Mercedes angerichteten Schaden an dem Kraftwagen ersetzen mußte, sondern, weil er nach § 823 BGB für alle aus diesem haftungsbegründenden Verhalten erwachsenen Folgeschäden haften muß, auch für die Verletzungen des Klägers. Das Berufungsgericht meint nämlich, diese stünden nicht mehr in adäquatem Zusammenhang mit dem ersten Zusammenstoß. Dies könne nur angenommen werden, wenn sich der Kläger, als er angefahren wurde, auf der befestigten Fahrbahn befunden hätte. Hätte ihn aber E. angefahren, obschon er, der Kläger, auf dem Seitenstreifen abseits der Fahrbahn gegangen sei, so sei dieser Verlauf so ungewöhnlich, daß er Nagel nicht mehr zugerechnet werden könne. Da aber letzteres Geschehen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mindestens möglich sei, sei der Kläger nicht in der Lage, von N. und dessen Haftpflichtversicherer Ersatz zu verlangen. Denn es sei Sache der Beklagten, den Beweis dafür zu erbringen, daß zwischen dem ersten Unfall und der späteren Verletzung des Klägers ein Kausalzusammenhang bestehe, der adäquat sei.

2. Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision mit Erfolg.

a) Zweifellos ist N. dem Kläger insoweit ersatzpflichtig, als er dessen Kraftwagen bei dem Zusammenstoß beschädigt hatte. Der Kläger hat denn auch vom Haftpflichtversicherer N.s bereits 2.400 DM erhalten. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß N. diesen ersten Unfall verschuldet habe, wie dies zwischen den Parteien unstreitig sei. N. hat, wie er in der Hauptverhandlung des gegen die Tochter des Klägers durchgeführten Strafverfahrens zugegeben hat, das an der Unfallstelle geltende Verbot, schneller als mit einer Geschwindigkeit von 60 km/st zu fahren, bewußt übertreten, haftet somit dem Kläger gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit §§ 1, 3 StVO.

Infolgedessen ließe sich die Frage, ob N. auch für die spätere Verletzung des Klägers eintreten muß, nach den Grundsätzen entscheiden, die für die Beantwortung der Frage nach dem Umfang der haftungsausfüllenden Kausalität gelten. Insofern gilt, daß der, der gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat, auf Ersatz sämtlicher Schäden haftet, die dem Geschützten aus diesem Verstoß entstanden sind; darauf, ob der Schädiger auch diese Folgen hat voraussehen können, kommt es nicht an (RGZ 66, 251, 253; 141, 169, 172; Senatsurteil vom 11. Mai 1971 - VI ZR 211/69 - VersR 1971, 820). Indes ist allgemein anerkannt, daß auch demjenigen, der einen haftungsbegründenden Tatbestand erfüllt hat, nicht solche Folgen seines Verhaltens haftungsrechtlich zuzurechnen sind, die er zwar (im naturwissenschaftlichen Sinne) verursacht hat, die aber nicht mehr als adäquate

Folgen angesehen werden können und die, was hier bei der Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB vor allem in Betracht kommt, nicht mehr unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen (BGHZ 19, 114, 126; 27, 137, 140). Ersichtlich hängt von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab. Dafür kann aber der Umstand nicht ausschlaggebend sein, daß N. dem Kläger dadurch, daß er dessen Kraftwagen beschädigte, bereits einen Erst-Schaden zugefügt hatte, für den er haftet. Das Ergebnis der wertenden Beurteilung des Geschehensablaufs kann sinnvollerweise nicht davon abhängen, ob es der Tochter des Klägers gelungen oder nicht mehr gelungen war, den Wagen noch vor dem zu schnell heran kommenden Fahrzeug N.s auf die andere Straßenseite zu bringen. Der Ablauf des Geschehens, das zu der Verletzung des Klägers geführt hat und auf dessen Beurteilung es hier ankommt, wäre nicht anders gewesen, wenn der Wagen des Klägers dem Zusammenstoß entgangen wäre, die Tochter dann aber, nachdem der Wagen N.s in den Straßengraben geraten war und ihre Verantwortung an diesem Unfall in Frage stand, den Kläger herbeigerufen hätte und dieser dann von E. angefahren worden wäre. Infolgedessen kann es bei der Frage, ob die dabei dem Kläger zugefügte Verletzung nicht nur E., sondern auch N. zuzurechnen ist, nicht genügen, diesen Schaden als bloßen "Folgeschaden" an jenen Schaden anzuknüpfen, den er ihm schon durch Beschädigung seines Wagens zugefügt hatte. Vielmehr muß, soll ein gerechtes Ergebnis gefunden werden, die Verletzung des Klägers an das Verhalten N.s angeknüpft werden, das zu dieser Verletzung geführt hat, also an seinen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften. Damit ist letztlich nicht

allein entscheidend, ob die Verletzung des Klägers eine adäquate oder eine inadäquate Folge des von N [REDACTED] begangenen Verkehrsverstoßes war, sondern ob der Schutzumfang der von ihm verletzten §§ 1, 3 StVO so weit geht, daß er sich auch auf den Kläger erstreckte und, wenn dies zu bejahen ist, auch den Körperschaden erfaßt, den E [REDACTED] ihm zugefügt hat.

b) Daß der Kläger nicht von N [REDACTED], sondern von E [REDACTED] verletzt worden ist, hindert nicht, auch diesen Schaden N [REDACTED] zuzurechnen. Für die Haftung des Schädigers ist es ohne Bedeutung, ob er die Verletzung unvermittelt und selbst bewirkt hat oder ob dies im Wege der "Kettenreaktion" geschehen ist (vgl. BGHZ 41, 123, 125; 25, 86, 90; Müller, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. § 7 StVG Bem. 116 ff.). Allerdings ist in solchen Fällen die Zurechnungsfrage und dabei vor allem die Adäquanz des Zusammenhangs sorgfältig zu prüfen.

Hier lag, wie das Berufungsgericht feststellt, der Fehler E [REDACTED]s darin, daß er nicht rechtzeitig die wegen des Unfalls, der sich kurz zuvor ereignet hatte, auf der Straße stehenden und gehenden Menschen wahrgenommen hatte. Daß er in die Unfallstelle "hineingefahren" ist, mag zwar auch auf seine zu hohe Geschwindigkeit und auf den von ihm genossenen Alkohol zurückzuführen sein. Die entscheidende Ursache für die Verletzung des Klägers dürfte aber sein, daß N [REDACTED] nach dem Zusammenstoß mit dem Wagen des Klägers in den Straßen-graben geraten war. Dadurch war, wie das Berufungsgericht

feststellt, eine "unklare Verkehrslage" geschaffen, die bei der herrschenden Dunkelheit erhöhte Gefahren für den Verkehr auf der nur 6 m breiten Bundesstraße begründete. Der Kläger war zwar nicht der Lenker seines Wagens gewesen, daher nicht unmittelbar an dem ersten Unfall beteiligt, war aber der Eigentümer des Wagens, der bei dem Unfall beschädigt worden war, und der Vater der verantwortlichen Fahrerinnen. Diese hatte ihn sofort herbeigerufen. Er ist, nachdem er sich zunächst die Schäden an seinem Wagen angesehen hatte, zu dem verunglückten Wagen N. s geeilt. Ob er dies tat, um ihm zu Hilfe zu kommen, oder deshalb, weil er ihn wegen des Verkehrsverstoßes zur Rede stellen und die für die Wahrung seiner Rechte aus dem Unfall unerläßlichen Feststellungen, vor allem auch zum Schutze seiner Tochter, treffen wollte, ist nicht entscheidend. Jedenfalls liegt ein Geschehen vor, das keineswegs so ungewöhnlich wäre, daß es mangels Adäquanz haftungsrechtlich außer Betracht bleiben müßte (BGHZ 3, 261, 268; 43, 178, 180). Die Verletzung des Klägers steht vielmehr in adäquatem Zusammenhang mit der gefährlichen Lage, die N. durch seinen Verkehrsverstoß geschaffen hatte, und mit seinem Verstoß gegen das Schutzgesetz. Dann aber ist ihm auch der Schaden zuzurechnen, der durch das fehlerhafte Verhalten E. s herbeigeführt worden ist (BGHZ 43, 178 m.w. Nachw.; 57, 245, 256; Senatsurteil vom 9. Dezember 1958 - VI ZR 259/57 - VersR 1959, 194 und BGH Urteil vom 3. April 1952 - III ZR 285/51 - VRS 4, 333).

Die Verletzung des Klägers wird auch vom Schutzzweck des § 3 StVO, hier dem Verbot, die an der Unfallstelle

vorgeschriebene Geschwindigkeit zu überschreiten, und des § 1 StVO, keinen "anderen" zu gefährden oder zu schädigen, gedeckt. Schutzzweck dieser Normen ist zwar in erster Linie, andere Verkehrsteilnehmer davor zu bewahren, bei einem Zusammenstoß Sach- oder Personenschaden zu erleiden. Im Rahmen der durch diese Normen geschützten Interessen liegt aber auch noch der Schutz vor der Gefahr, an der Unfallstelle von einem Dritten angefahren zu werden. Unter diesen Schutz fällt indes nicht nur der, gegenüber dem der Verkehrsverstoß unmittelbar begangen worden ist. Wie weit der Kreis der Geschützten zu ziehen ist, ist hier nicht zu prüfen. Jedenfalls erstreckt sich der Schutz der §§ 1, 3 StVO auf den Kläger, der als Vater der Fahrerin und als Eigentümer des Fahrzeuges, das an dem von N. ver- schuldeten Unfall beteiligt war, sofort herbeigeeilt war. Die Gefahr, dabei in der Dunkelheit angefahren zu werden, und infolge der durch den Unfall seiner Tochter hervorgerufenen Aufregung die nötige Vorsicht außer Acht zu lassen, lag nahe. Diese Gefahr zu verhindern, gehört noch zum Inhalt der Gebote und Verbote, die für N. galten, als er sich in verbotswidrig schneller Fahrt dem Gasthof des Klägers näherte und dabei dessen Kraftwagen anfuhr. Die Gefahr, in der unmittelbar anschließend der Kläger zu Schaden gekommen ist, stand nicht nur in einem äußerlichen, mehr oder weniger zufälligen Zusammenhang mit dem ersten Unfall. Vielmehr liegt hier der innere Zusammenhang vor, wie er bei wertender Beurteilung der Zurechnungsfrage gegeben sein muß (BGHZ 25, 86, 90; 58, 162, 167). Das erste Unfallgeschehen war, als

N [REDACTED] den Wagen des Klägers angefahren hatte und dieser sich gleich darauf zu dem in den Straßengraben geratenen Wagen N [REDACTED]s begab, nicht schon derart abgeschlossen, daß dessen Verantwortlichkeit für die aus diesem ersten Unfall folgenden weiteren Schäden beendet gewesen wäre; insofern unterscheidet sich der Streifall von dem Fall, den der Senat in seinem Urteil vom 28. Oktober 1969 (VI ZR 61/68 - VersR 1970, 61) entschieden hat.

Somit gehört auch die von E [REDACTED] verschuldete Verletzung des Klägers noch zu dem Schaden, der daraus entstanden ist, daß N [REDACTED] gegen die §§ 1, 3 StVO verstoßen hat (§ 823 Abs. 2 BGB). Das gilt auch für den Sachschaden, den der Kläger an seinem Wagen erlitt, als E [REDACTED], nachdem er ihn, den Kläger, angefahren hatte, noch den abgestellten Wagen streifte.

3. Darauf, ob sich der Kläger, als er angefahren wurde, auf der Fahrbahn oder auf dem Seitenstreifen befand, kommt es somit nicht im dem Sinne, wie das Berufungsgericht meint, an. Wohl kann dann, wenn E [REDACTED] den Kläger auf dem Seitenstreifen angefahren haben sollte, ein Geschehensablauf gegeben sein, der vom Schutzzumfang der §§ 1, 3 StVO nicht mehr umfaßt wäre. Denn dann hat sich möglicherweise die von N [REDACTED] geschaffene und zu verantwortende Gefahr, daß ein Dritter in die Unfallstelle hineinfährt, nicht ausgewirkt. Da es nämlich bei solchem Geschehensablauf deshalb zum Unfall gekommen wäre, weil E [REDACTED] mit seinem Wagen von der befestigten Fahrbahn abgekommen wäre,

muß in Betracht gezogen werden, daß der Unfall allein auf seine überschnelle und durch Trunkenheit beeinflusste Fahrweise zurückzuführen sein könnte und nicht darauf, daß er in die Unfallstelle gefahren ist. Dann aber könnte N. nicht für die Fahrweise E. verantwortlich gemacht werden; denn dieser würde in derselben Weise gefahren sein, wenn er, N., nicht mit seinem Wagen in den Graben geraten wäre. Das würde allerdings dann nicht der Fall sein, wenn E. deshalb von der Fahrbahn abgekommen wäre, weil er durch den neben der Straße liegenden Wagen N.s, dessen Scheinwerfer möglicherweise (ganz oder teilweise) noch brannten, irritiert worden war. Dann würde sich wieder die Gefahr verwirklicht haben, vor der die unfallverbeugenden §§ 1, 3 StVO ebenfalls schützen wollen. Ebenso könnte es zu beurteilen sein, wenn E. durch das plötzliche Auftreten der bei dem Wagen Nagels stehenden Personen unsicher geworden wäre.

III.

Nach alledem läßt sich die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Ersatzanspruch des Klägers gegen den Versicherer N.s verneint hat, nicht aufrechterhalten. Ob diesem ein solcher zusteht, was die Beklagte gemäß § 158 c Abs. 4 VVG zu beweisen hat, wird das Berufungsgericht an Hand der oben dargelegten rechtlichen

Gesichtspunkte erneut prüfen müssen. Infolgedessen war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Dunz